

*Protokoll der Versteigerung des Rennhofs in Mauren. Obwohl sich bedeutende Klöstern um den Erwerb des Guts bemüht haben, setzt sich zuletzt Andreas Öbri durch. Kopie Rofaberg, 1780 August 1, AT-HAL, H 2620, unfol.*

[1] Copia licitations-protocolli von öffentlicher versteigerung des herrschaftlichen Rennhofs<sup>1</sup> zu Mauren<sup>2</sup> de dato Rofenberg<sup>3</sup> im Zollhaus, den 1. August 1780.

Coram pleno offico

Nachdeme seine hochfürstlich durchlaucht, unser gnädigste fürst und herr, herr<sup>4</sup>, über unterthänigst erstattet oberamtlichen bericht wegen veräusserung und besserer verwendung des herrschaftlichen Rennhofes zu Mauren vigore clementissimi resoluti, de dato 14. et präsentato 23. Februarii 1780 und weiterer gnädigsten erleuterung und verwendung vom 31. Maii et präsentato 7. Junii zu mehrerem nutzen und eintrag höchst dero allhiesig rentamtlichen gefallen dahin gnädigst zu entschliessen geruhet, dass solcher nebst zu entschliessen geruhet, dass solcher nebst andern in vermelden grundstücken der obern herrschaft Vaduz<sup>5</sup> dieses reichsfürstenthums Lichtenstein an den meistbiethenden zahlbaren, oder genugsam bemittelten liebhaber verkauft werden solle, und hierzu nicht nur [2] allein die bereits angesessene unterthanen, sondern auch andere fremde, welche sich als unterthanen hier einkaufen und mit ihrem ganzen vermögen herziehen, wie nicht weniger die schon im land allda begütherte lobliche gottshäuser von Pfeffers<sup>6</sup>, St. Johann im Thurthal<sup>7</sup>, Ottobeuren<sup>8</sup> und St. Luci<sup>9</sup>, oder auch anderer orten her mit und gegen dem zum ankauf zuzulassen, dass für eins die helfte des kaufschillings von jedem käufer auf nächsten Martini mit groben, gangbaren gold und selber-sorten nach gemeinem reichs-cours in das hochfürstliche Rentamt<sup>10</sup> baar erlegt und bezahlt, die andere helfte aber bis zu landsbräuchig halbjähriger aufkündigung von Martini 1780 mit 5 pro cento an zins stehen und inzwischen, bis sowohl die erste helfte abgestattet, als auch die andern gänzlich ausgezahlt, des particular käufers, oder unterthanens, sein ander ledig und ohnverschreibens haab und guth nebst dem erkauf herrschaftlichen Rennhofes und zugehörde zur unterpfandt und hypothec haften solle und müssen.

Für das andere der käufer, wenn er schon ein [3] wirklicher unterthan, oder sich als unterthan einkauft und mit seinem vermögen hereinziehet, den Rennhof samt zugehör gleich anderen unterthanen im land nach gewöhnlich und billichen steuer-anschlag versteuern, die lobliche gottshäuser aber solchen und andern erkaufend herrschaftliche güther nur mit absatz eines drittels vom kaufschilling in die steuer-matricul eingeben, und wegen dieser sicher und beständigen abrechnung auf je und allzeit einen revers ausstellen sollen.

---

<sup>1</sup> Rennhof. Wiesen und Wald in Mauren. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 474.

<sup>2</sup> Mauren, Gem. (FL).

<sup>3</sup> Rofaberg, Weiler in der Gem. Eschen (FL).

<sup>4</sup> Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>5</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>6</sup> Pfäfers. Ehemalige Benediktiner-Fürstabtei in Pfäfers (SG). Vgl. Werner VOGLER, *Pfäfers (Kloster)*; in: HLFL 2, S. 699–700.

<sup>7</sup> Sankt Johann im Thurthal war ein Benediktinerkloster im oberen Toggenburg, in der Gemeinde Alt St. Johann (CH). In Liechtenstein besaß es das Rote Haus in Vaduz samt Torkel und Weinberg, einen Teil des Zehnts und verschiedene Güter in Vaduz, Schaan, Mauren und Planken. Vgl. REDAKTION, *Sankt Johann im Thurthal*; in: HLFL 2, S. 807.

<sup>8</sup> Das Benediktinerkloster Ottobeuren in Oberschwaben (D).

<sup>9</sup> Sankt Luzi. Kloster in Chur (CH), das einige Güter im Fürstentum Liechtenstein besaß. Vgl. Franz NÄSCHER, *Sankt Luzi (Kloster, Priesterseminar)*; in: HLFL 2, S. 807–808.

<sup>10</sup> Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. Paul VOGT, *Rentmeister*; in: HLFL 2, S. 755.

Als hat man solch gnädigste entschließ- und willens-meinung von hochfürstlichen Oberamts<sup>11</sup> wegen, schon vor etlichen wochen sowohl in der benachbart loblichen herrschaft und stadt Feldkirch<sup>12</sup>, als auch hierlands in allen gemeinden durch publicir- und anschlagung der öffentlichen licitations-proclamata kundt gemacht und wegen vorgemeldten Rennhof dern versteigerungs- oder licitations-tag auf heut, als den 1. August anbestimmt und festgesetzt, wo dann zum voraus denen gegenwärtigen licitanten notificirt wurde.

[4] Erstlichen was zu diesem Hof eigentlich gehöre, nämlich haus und stall in einem einfang samt heuguth. Item ein stuck guth ober dem haus, so in acker und mager heu-wachs bestehet. Item in eines mager heu-thuelen ohne der daran stossend herrschaftlichen waldung. Dann in dem weingarten daselbst, der Rennweingarten genannt, in einem stuck wald, der Rennwald genannt, und einem stuck wiesen auf den Maurer Wiesen, alles in seinem gehörigen ziel und marken laut urbario mit denen rechten und gerechtigkeiten, wie solchen gnädigste landesherrschaft oder andern vor-eigenthümereund derselben bisherigen beständern genutzt und gebraucht haben (ausgenommen der dem letzten beständer aus dem herrschaftlichen Bürstwald<sup>13</sup> aus besonderer gnade jährlich verwilligt gewesten dannen) für frey, ledig und los, ausser der schon vorbemerkt und von Oberamts wegen regulirenden landschafts-steuer, und dem schon ohnehin darauf liegenden grund-zins wegen gemeinem jahrtag der pfarrkirchen zu [5] Mauren und dem kleinen zehenden daselbst zusammen pr 16 xr. 2 d.<sup>14</sup>, so der kauer ohnentgeltlich des kaufschillings zu übernehmen, und auch fernerhin zu allen zeiten, wie bis dahero schuldig und gehalten seyn solle, von dem Rennweingarten die jährliche wein-fechsung in den herrschaftlichen torggell zu Mauren einzukältern und nebst dem gnädigster herrschaft gewöhnlichen viertel-torggel most und der dem loblichen priorat jährlich betreffend und gebührenden zehenden abzureichen.

Andertens, dass solcher Rennhof mit obbemeldter zugehörde und beschwerden bereits an einen herrschaftlichen utnerthanen namens Andrea Oehry abm Schellenberg<sup>15</sup> pr 2800 fl.<sup>16</sup>, dann der bestandt von dem zehend-stroh bis zur nächsten verehrschatzung der herrschaftlichen lehen gegen jährlichen bestandtzins a 12 fl. mit vorbehalt heutiger aufschlags rechten, und der licitations-diät und spesen auch betreffenden kanzley-tax oder gebühr verkauft oder verlassen, so dass selbem wegen diesem ersten ankauf [6] für heut das einstand recht zu stehen solle, den Hof um die letzte aufschlagsummen vor andern an sich zu ziehen und behalten zu können. Wann aber und

Drittens der Andreas Oehry wirklich in den letzten aufschlag nicht einstehen wollte oder sollte, sondern der kauf entweder gegen einem fremden herziehenden unterthanen, oder gottshaus mit dem letzten aufschlag richtig und abgeschlossen wäre, so wolle man von Oberamts wegen gleichwohlen zu all möglicher abhilf, oder erleichterung der entzwischen vorgebrachten landschafts-beschwerden respectu des wirklich verkauften Rennhofs entweder der gemeinen landschaft der untern herrschaft, oder auch einer ganzen gemeind davon, nicht aber einem particular unterthanen das zug-, oder einstandt-recht oblato eodem pretio et iusdem conditionibus von heutigem tage an auf sechs wochen und drey tag vorbehalten haben. Wie denn auch

Viertens zuerst gnädigste landesherrschaft, so dann [7] eben gedachte landschaft oder communitäten, oder endlich auch einem angesessenen particular unterthanen auf all sich ergebenden fall und unverdenkliche zeiten hinaus, wann nämlich dieser Hof, oder auch andere herrschaftliche güther von einem unterthanen oder gottshaus über kurz oder lang, und wann es immer geschehen möchte, an fremde oder auswertige particularen, so sich nicht als unterthanen einkaufen, oder mit ihrem vermögen herziehen wollten, oder auch an andere gottshäuser, oder auswertig weltliche communitäten verkauft, vertauscht, oder sonst veräußeret würden, solchen

---

<sup>11</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>12</sup> Feldkirch, Vorarlberg (A).

<sup>13</sup> Bürst (†), Eschen bzw. Pierschwald in Eschen. Vgl. LNB 3, S. 318 bzw. S. 254.

<sup>14</sup> xr.: Kreuzer, d.: Denar.

<sup>15</sup> Schellenberg, Gem. (FL).

<sup>16</sup> Guldin (Florin).

ankauf oder vertausch von zeit der öffentlich, oder sonst bekannt gewordenen veräußerung binner einem jahr und 6 wochen gegen selbzeitigen kaufschilling ablös- oder genugsame versicherung, oder respective ohnpartheyischer des etwa entgegen tauschenden prædii rustici vel urbani das einstand und zugrecht haben sollen, so dass

Fünftens in eventum, dass etwann solcher Rennhof, [8] oder ander dermal verkaufend herrschaftliche güther mit der zeit wiederum sub hoc vel alio quocunque titulo juris ungnädigste landesherrschaft gelangen, oder zurückkommen sollten, höchst dieselbe sich die nämliche steuer, freyheit und all andere gerechtsame, wie es bis dahero genutzt und gebraucht, für je und allzeit hiemit ausdrückentlich reserviert haben wollen. Belangend endlichen und

Sechstens den wirklich vorhabenden modum licitandi und derselben wirklichen zeit bestimmung, so hat man das oberamtliche conclusum weiters dahin abgefasst, dass heut nachmittag um drey uhr, bis wohin die mehrere leute oder licitanten schon zusammenkommen können, mit publicirung der vorausgesetzten punkten den anfang machen und sodann mit anzündung einer brennenden wachskerzen so lang [9] fortfahren, bis solche abgebrannt und das licht ausgeloschen. Wessen namen dann bey dieser auslöschung und letztem schlag zuletzt ganz angeschriben, dessen aufschlag solle für den letzten gelten und ihme nach obigen conditionen der kauf zustehen. Sofern der Oehry als erster ankäufer nicht in diesen nämlichen schlag bis zu bett-läutens-zeit einstehen wurde, man nehme auch keinen mindern schlag, als 40 fl. vom anfang bis zum ende an.

Und sollte allenfalls ein fremder sich als käufer oder bürg darstellen, so solle er unter hiesiger landesobrigkeit genugsamme bürgschaft zu leisten schuldig und gehalten, auch kein auswärtiger cavent<sup>17</sup> vor etwo hiesigen unterthanen als käufer befugt oder bemächtigt seyn, diesen Hof als ein eigenthum an [10] sich zu bringen, massen gegen einem solchen die zug-, oder einstandsrecht, wie vorbedingungen zu bestimmter zeit offenstehen und bleiben solle.

Letzlichen lasse man auch den Hof nicht zertheillen oder zerstücklen, sofern ihne einer alleinig ankaufen und kein andern zustehen lassen wolle. Sollte einer aber andern mit freyen willen mit einstehen lassen, so solle respectu gnädigster landesherrschaft ein kauffer für alle und alle für einen sowohl für das hauptguth, als dem jährlich abfallenden zinshaften.

#### Erstlicher aufschlag

##### Post prandium

Nachmittag um drey uhr nach wirklicher publication der vorbeschribenen artiklen würde mit anzündung einer wachskerze, so in einer laterne verdeckt war, der anfang gemacht.

[11] Rosa Tiefenthalerin 40 fl. auf den zweiten ruf und schlag.

Weil dann niemand mehr unter allen anwesenden geschlagen, oder darauf gebothen als sie, vorbemerkte Rosa Tiefenthalerin, und mit diesem erst und respective letzten schlag das licht ausgeloschen, der Andreas Oehry aber als erster käufer sich also gleich erklärt, diesen nämlichen aufschlag pr 40 fl. auch einzugehen und einzustehen, so ist ihme dann auch der kauf nach obbeschribenen conditionen auf landesfürstliche ratification und gutheissen gänzlich zugesagt und zugeschriben. Nebstdeme aber von hochfürstlichen Oberamts wegen zu all möglicher schadloshaltung und versicherung des hochfürstlichen Rentamts allda respectu des alt und neuen bestandsrest bey bisherigem beständer Peter Marxer die fürsorg dahin genommen, dass nicht nur [12] alle weinfechung in dem Rennweingarten, sondern auch der davon ziehende nutzen an heu und andern früchten, samt vich und fahrnis, gnädigster herrschaft zu wirklicher fürpfendt haften und davon vor gänzlicher contentirung des hochfürstlichen Rentamts, oder gnädigster landesfürstlicher nachricht nicht das mindeste verkauft, oder veräußert, oder verwendet werden möge. Wie dann zu diesem ende und mehrer sicherheit der landwaibel Wohlwend als aufseher und sequester aufgestellt worden, und zwar unter selbst eigener dafürhaftung.

Die festhaltung des Rennhofs-kaufes und zechendt-stroh-bestands hat sich der kauffer Andreas Oehry selbst eigenhändig ad prothocollum unterschriben, unter zeugenschaft des [13]

---

<sup>17</sup> Büрге.

amtstragenden landammann Macari Büchels und alt landammann Johann Allgeuers und landwaibels Johann Wohlwendten.

Andreas Oehry als käufer

Macari Büchel, landammann als zeug

Johann Allgeuer, alt landammann und

Johann Wohlwend, landwaibel, beede ebenfalls als zeugen.

Vidimus, daß vorstehende copia von dem original von wort zu wort gleichlautend decopirt und auch collationando also befunden worden, ein solches würdet bestens beurkundet.

So geben zu Lichtenstein, den 3. Julii 1782.

Hochfürstlich lichtensteinischer landschreiber manu propria